

SATZUNG

des Vereins

Diakonie Himmelsthür e. V.

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage des in Jesus Christus offenbar gewordenen Wortes Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und in Ausübung der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit kirchlichen Handelns strebt der Verein die praktische Betätigung christlicher Nächstenliebe als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche an.

Er will Menschen, die aufgrund von Behinderung oder aus sonstigen Gründen Hilfen zu einer selbstständigen Lebensführung benötigen, mit entsprechenden Angeboten zur Seite stehen. Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft ist unser Ziel.

INHALT

I. Grundbestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
II. Organe des Vereins	9
§ 6 Organe des Vereins	9
§ 7 Mitgliederversammlung	9
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 9 Aufsichtsrat	11
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	12
§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	14
§ 12 Ständiger Ausschuss	15
§ 13 Beratende Ausschüsse	16
§ 14 Vorstand	16
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	17
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
§ 16 Auflösung des Vereins	19
§ 17 Satzungsänderung in besonderen Fällen	19

I. GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonie Himmelsthür e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (5) Die Mitarbeitenden des Vereins bilden eine Dienstgemeinschaft, die dem diakonischen Auftrag des Vereins verpflichtet ist. Für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der beruflichen Anforderungen bei deren Begründung ist die Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung des in § 53 AO genannten Personenkreises. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterhaltung von Behinderten-, Altenpflege-

und Jugendhilfeeinrichtungen, von flankierenden sozialen Diensten und Bildungseinrichtungen, die Förderung des darauf gerichteten bürgerschaftlichen Engagements durch Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt, Veranstaltungen, Veröffentlichung von Broschüren, Pressearbeit etc.) und die Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe verwirklicht.

Auch werden die Vereinszwecke verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen und durch Maßnahmen, die dem Anspruch der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen aller Altersstufen und deren Angehörigen auf Selbstbestimmung gerecht werden. Hierzu zählen insbesondere die Unterhaltung und der Betrieb von

- a) Wohngemeinschaften, Wohnungen, Wohntrainingsheimen und Wohnheimen sowie Förderstätten für geistig, seelisch oder mehrfach behinderte Menschen,
 - b) stationären, teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) und ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten),
 - c) stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen für wohnungslose oder nicht sesshafte Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 - d) Einrichtungen der Altenbetreuung, für den in § 53 der Abgabenordnung genannten Personenkreis.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Der Verein unterstützt dabei insbesondere die ideellen und finanziellen Belange der steuerbegünstigten Einrichtungen des Diakonie Himmelsthür Verbundes in den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Vereins.
 - (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden.

- (4) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Satzungszwecke dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere vergleichbare Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die tatsächlich entstandenen und angemessenen Auslagen auf Wunsch erstattet. Darüber hinaus können die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sollen einer christlichen Kirche angehören, die in der Arbeits-

gemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen mitarbeitet. Die Mehrheit der Mitglieder muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Erträge des Vermögens. Ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder haben bei Bedarf Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nach Maßgabe der steuerlichen Regelungen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht für die Dauer ihrer Amtszeit. Nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Amtszeit können Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes gemäß Satz 1 als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- (5) Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende sowie Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende juristischer Personen, an denen der Verein beteiligt ist, können nicht Mitglied des Vereins sein.
- (6) Juristische Personen können durch Abschluss eines Korporationsvertrages als korporative Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird im Korporationsvertrag geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes wirksam.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vereinsmitglieder bei Bestehen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden

Mitglieder aus dem Verein ausschließen; er kann die Entscheidung im Einzelfall an den Vorstand delegieren. Die Mitteilung über den Ausschluss ist zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (4) Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung zweimal nicht zustellbar war.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins orientieren sich in ihrem Handeln an den Grundsätzen, die in der Präambel niedergelegt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie wird von ihm oder ihr geleitet, wenn die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt. Er oder sie lädt die Mitglieder in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Termins zur Mitgliederversammlung ein. Er oder sie kann die Teilnahme weiterer Personen an der Mitgliederversammlung zulassen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

erforderlich; diesbezügliche Beschlussvorschläge werden dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung angezeigt. Satzungsänderungen, die diesen Satz sowie § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 S. 2 (letzter Satzteil), § 3, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 16 Abs. 2 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks.

- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und einem Protokollführer oder einer Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand kein Einspruch eingegangen ist. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit des Vereins. Sie wird vom Vorstand und vom Aufsichtsrat über das Geschehen im Verein informiert.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 2. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates;
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrates;
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 5. Beschlussfassung über Auslagenersatz übersteigende Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder;
 6. Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens sechs und höchstens elf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, davon zwei vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestellte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Sie müssen in der überwiegenden Zahl einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen über Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Sie sollen zu Beginn ihrer Amtszeit nicht älter als 69 Jahre sein.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausschließlich den Interessen des Vereins verpflichtet. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Wettbewerbers angehören. Sie sind verpflichtet, Interessenkonflikte im Aufsichtsrat offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert darüber die Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Rechtsgeschäfte, die der Verein mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates, ihren Angehörigen oder einer durch sie vertretenen natürlichen oder juristischen Person abschließt, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und verbundenen Unternehmen nach § 2 Abs. 3. An Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Darlehen vergeben werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Aufsichtsrat bis zu zwei Jahren nach Auslaufen ihrer Vorstandstätigkeit nicht angehören. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie können aus einem wichtigen Grund von der Beratung oder Entscheidung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (7) Die Amtszeit der benannten und gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl und erneute Benennung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sind zulässig. Der Beginn der Amtszeit wird von der Mit-

gliederversammlung festgesetzt. Wird ein Mitglied während der Amtszeit benannt oder gewählt, so gilt die Benennung oder Wahl nur für den Rest der Amtszeit. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrates bei Bestehen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vereinszweck dauernd nachhaltig erfüllt wird; dies gilt auch für die Gesellschaften, an denen der Verein eine Mehrheitsbeteiligung hält (Beteiligungsgesellschaften). Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Entscheidung über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Vorstand;
 2. Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für die Mitglieder des Vorstandes und über dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Mitglieder des Vorstandes;
 3. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Entgegennahme dieses Berichtes;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, Kenntnisnahme von den Jahresabschlüssen der Beteiligungen des Vereins und Entlastung des Vorstandes;
 5. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten strategischen Grundsatzentscheidungen, der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsplanung und erheblichen Planungsänderungen;
 6. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen, der Übernahme von Bürgschaften sowie des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenzen;
 7. Beschlussfassung über Vorschläge für die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern, für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des

Aufsichtsrates, für Satzungsänderungen und für eine Auflösung des Vereins;

8. Genehmigung der Gründung oder Liquidation selbstständiger Unternehmen; der Änderung von deren Statuten oder den Beteiligungsverhältnissen;
 9. Genehmigung einer Veränderung oder Schließung bestehender Einrichtungen und Dienste, einer beabsichtigten Übernahme neuer Aufgabenbereiche, der Gründung neuer Einrichtungen oder der Verlagerung von Aufgaben, soweit diese Maßnahmen wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit des Vereins haben;
 10. Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung, solange die Mitgliederversammlung nicht darauf verzichtet;
 11. Erlass einer Dienst- und Geschäftsordnung für den Vorstand;
 12. Befreiung von Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes Rechtsgeschäft;
 13. Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses und der beratenden Ausschüsse;
 14. Bestellung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin aus seiner Mitte.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Sonderprüfungen veranlassen. Er hat das Recht, sich selbst zu informieren, Unterlagen einzusehen und Personen zu seiner Beratung hinzuzuziehen.
- (3) Die Vertreter des Vereins in den Organen selbstständiger Unternehmen, an denen er beteiligt ist, berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig, bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über deren Geschäftstätigkeit. Die Vertreter nach Satz 1 sind dafür verantwortlich, dass die in Absatz 2 genannten Maßnahmen auch bei Beteiligungsgesellschaften möglich sind.
- (4) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Abschlussprüfer wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam vertreten.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Er kann diese Personen während der laufenden Amtszeit dadurch von der Vorsitzendenfunktion entbinden, dass er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen neuen Vorsitzenden, eine neue Vorsitzende, einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine neue stellvertretende Vorsitzende wählt.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt so oft zusammen, wie es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der oder die Vorsitzende lädt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein. Zur Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Absendung maßgebend. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand es beantragen. Die Antragsteller können dabei die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (5) Die erste Sitzung zu Beginn einer neuen Amtszeit wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende einberufen und bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der oder die Vorsitzende ohne neue Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In geeigneten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als ein

Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht und mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt.

- (8) Mitglieder des Aufsichtsrates und andere Teilnehmende an den Sitzungen, die von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung über diese Angelegenheit nicht teilnehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Vertreter der Mitarbeitenden, Führungskräfte des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen oder andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zeitnah zu übermitteln ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand beim Vorstand kein Einspruch eingeht. Über Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Teilnehmenden an den Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus.
- (12) Für die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beweislastumkehr sinngemäß.
- (13) Der Aufsichtsrat kann dem Ständigen Ausschuss Angelegenheiten nach § 10 (1) Nummern 6, 8, 9 und 12 ganz oder teilweise zur abschließenden Beratung und Entscheidung übertragen.

§ 12 Ständiger Ausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat kann für die Dauer der Amtszeit einen Ständigen Ausschuss bilden. Dem Ständigen Ausschuss gehören der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und bei Bedarf bis zu drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates an.

- (2) Der Ständige Ausschuss nimmt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrates für diesen die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes wahr und bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrates vor. Bei Gefahr im Verzuge kann der Ständige Ausschuss über alle Aufgaben des Aufsichtsrates beraten und abschließend entscheiden.
- (3) Der Ständige Ausschuss kann die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm nach § 11 Abs. 13 zur abschließenden Beratung und Entscheidung übertragen wurden, dem Aufsichtsrat überlassen.
- (4) Der Ständige Ausschuss ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in jeder Sitzung über seine Tätigkeit zu berichten. Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2, und § 11 Abs. 13 sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen. Der Aufsichtsrat kann Entscheidungen des Ständigen Ausschusses aufheben und verlangen, dass sie rückgängig gemacht werden.
- (5) Nach Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates führt der Ständige Ausschuss seine Geschäfte so lange fort, bis der neu gebildete Aufsichtsrat über die Bildung eines Ständigen Ausschusses entschieden hat.
- (6) Für die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Beratende Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden. Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses muss dem Aufsichtsrat angehören. Die Tätigkeit eines Ausschusses wird bei seiner Bildung geregelt. Im Zweifel gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Es können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen werden.

- (2) Für die Mitglieder des Vorstandes gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Ein Mitglied des Vorstandes muss im geordneten pfarramtlichen Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen. Im Vorstand muss eine angemessene kaufmännische Kompetenz sichergestellt sein.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Sollte kein handlungsfähiger Vorstand vorhanden sein, kann interimswise auch ein Mitglied des Aufsichtsrates mit der Wahrnehmung der Vorstandsverantwortung beauftragt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können unbefristet oder zeitlich befristet bestellt werden. Für die Entscheidung über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gilt dies entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes wird vergütet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Die Geschäftsverteilung wird durch die vom Aufsichtsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein mit seinen Einrichtungen und Diensten in eigener Verantwortung. Er erarbeitet die strategische Ausrichtung des Vereins, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (2) Der Vorstand ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement im Verein verantwortlich. Er wirkt auch in Beteiligungsgesellschaften darauf hin.
- (3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und in allen Angelegenheiten, die dem Ständigen Ausschuss übertragen wurden, auch diesen zeitnah über wichtige Ereignisse, die die Lage und Entwicklung des Vereins beeinflussen. Bei kritischen Sachverhalten informiert er unverzüglich den oder die Vor-

sitzende des Aufsichtsrates. Er bereitet dessen Sitzungen vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates.

- (4) Der Vorstand kann einen Beschluss des Aufsichtsrates beanstanden, wenn er gegen die Satzung oder geltendes Recht verstößt. Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. Er wird erst wirksam, wenn der Aufsichtsrat den Beschluss mit der Mehrheit seiner im Amt befindlichen Mitglieder wiederholt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nach außen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates entgeltlich tätige besondere Vertreter nach § 30 BGB für einzelne Geschäftsbereiche bestellen. Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften, die der Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, zusammen mit einem weiteren besonderen Vertreter.
- (8) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn bei den Sitzungen zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 11 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beweislastumkehr sinngemäß.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder des Erhalts der Eintragungsfähigkeit geforderte Satzungsänderungen kann der Aufsichtsrat (§ 9 der Satzung) als Ausnahme zu § 8 Abs. 2 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung einstimmig beschließen.

Mitgliederversammlung:
Hildesheim, den 18.09.2025

Eingetragen im Vereinsregister VR 1176
des Amtsgerichts Hildesheim am 03.02.2026

Diakonie Himmelsthür e. V.

Bördestraße 12

31135 Hildesheim

Telefon: 05121 604-0

www.diakonie-himmelsthuer.de

Spendenkonto

SozialBank

IBAN DE76 3702 0500 0004 4111 00

Im Verbund der
Diakonie 